



Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Zuständigkeitsbereich der Baurechtsbehörde Rhein-Neckar-Kreis

Stand 07.2025

Inhalt

Vorwort:	3
1. Anwendungsbereich	4
2. Normative Verweisungen	4
3. Begriffe	4
3.1. Feuerwehrplan.....	4
3.2. Einsatzplan	4
3.3. Erstinformationsstelle	4
3.4. Übersichtspiktogramm.....	4
3.5. Fachkundige Person	4
4. Allgemeine Anforderungen	4
5. Art der Pläne und Planinhalte.....	5
5.1. Planbestandteile	5
5.2. Allgemeine Objektinformationen.....	5
5.3. Zusätzliche textliche Erläuterungen	6
5.4. Umgebungsplan	6
5.5. Übersichtsplan	6
5.6. Geschossplan/ Geschosspläne.....	9
5.7. Sonderpläne.....	11
5.7.1 Allgemeines	11
5.7.2 Detailpläne	11
5.7.3 Dachaufsichtsplan	11
5.7.4 Löschwasserrückhaltungen/ Abwasserpläne.....	11
6. Ausführung der Pläne.....	12
6.1. Format	12
6.2. Maßstab	12
6.3. Kartographische Richtung	12
6.4. Ausrichtung der Pläne	12
6.5. Farbige Darstellung und Symbole	12
6.6. Kennzeichnung der Geschosse.....	13
6.7. Darstellung der Brandwände	13
6.8. Beschriftung	13
6.9. Schriftfelder	13
7. Anhang A.....	14
8. Anhang B.....	14

Vorwort:

Die DIN 14095 regelt in ihrer Ausführung vom Februar 2024 Pläne für bestimmte bauliche und technische Anlagen (z.B. Werksgelände) zu vereinheitlichen.

Um diese Vereinheitlichung in einzelnen nochmals zu konkretisieren, wurde für den Rhein-Neckar-Kreis und dessen Gemeinden diese „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Rhein-Neckar-Kreis“ erstellt.

Ziel der Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen ist, dass in den Gemeinden Feuerwehrpläne einheitlich gestaltet sind und nachrückende Kräfte die Pläne vom gleichen Wissensstand betrachten und Maßnahmen dementsprechend ab- und einleiten können.

Bei Planerstellern, die erstmalig Feuerwehrpläne einreichen, kann ein Nachweis der Fachkunde gefordert werden.

Die Richtigkeit von Grundrissen, Bauteilen, Brandschutztechnischen Einrichtungen und weiteren örtlichen Gegebenheiten werden durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreises bzw. der zuständigen Behörde der Großen Kreisstädte im Rhein-Neckar-Kreis, in der sich das Objekt befindet, nicht geprüft, sondern müssen vom Planersteller mit dem Betreiber abgestimmt werden.

Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan nach baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen, jedoch spätestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen, der Revisionsstand ist im Anhang „B“ aufzuführen. Auf das Aufführen des Revisionsstandes in den einzelnen Plänen kann verzichtet werden. Dann ist der Vermerk „Revisionsstand lt. Anhang B“ in den Schriftfeldern der Pläne einzufügen.

Zu Grunde dieser Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen liegt die DIN 14095 aus dem Februar 2024 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, sodass für die einzelnen Kapitel jeweils der direkte Bezug zur DIN hergestellt werden kann.

1. Anwendungsbereich

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

2. Normative Verweisungen

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

3. Begriffe

3.1. Feuerwehrplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

3.2. Einsatzplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

3.3. Erstinformationsstelle

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

- Befinden sich FBF (DIN 14661), FAT (DIN 14662) und die Feuerwehr-Laufkarten in einer Feuerwehr Informationszentrale kann dies als FIZ zusammengefasst werden.



Abb.1: FIZ

3.4. Übersichtspiktogramm

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

3.5. Fachkundige Person

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

4. Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

- Grundlegend, werden die Feuerwehrpläne im Rhein-Neckar-Kreis durch die Baurechtsbehörde des Landratsamtes geprüft. Ausnahmen hierbei sind die Großen Kreisstädte mit eigener zuständigen Behörde.
Die jeweiligen Kontaktdaten können dem Anhang 1 entnommen werden.

5. Art der Pläne und Planinhalte

5.1. Planbestandteile

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

- Bei größeren Objekten oder Anlagen mit mehreren Gebäuden und darin enthaltenen unterschiedlichen Räumen und Flächen mit besonderen Gefahren kann es erforderlich sein, die zusätzliche textliche Erläuterung direkt an die Geschosspläne der einzelnen Gebäude mit anzuhängen. Dies ist vorab mit dem Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz bzw. der zuständigen Behörde der Großen Kreisstadt im Rhein-Neckar-Kreis, in der sich das Objekt, befindet abzustimmen.

5.2. Allgemeine Objektinformationen

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgenden Anmerkungen:

Zu a) Bezeichnung des Objekts, amtliche Adresse

- Weicht die amtliche Adresse von der Anfahrtsadresse ab, ist diese nach der Anfahrtsadresse aufzuführen und klar zu kennzeichnen

Zu b) Anfahrtsadresse

- Diese ist in der Auflistung die erste Adresse, weicht die amtliche Adresse von dieser ab, ist diese mit dem Verweis auf die amtliche Adresse im Anschluss aufzuführen

Zu d) Ansprechmöglichkeiten mit Telefonnummer

- Die im Anhang „B“ aufgeführten Ansprechpartner müssen mit der im Objekt verbauten Technik sowie den örtlichen Gegebenheiten vertraut sein. Es muss gewährleistet sein, dass ein Ansprechpartner des Objektes zu jeder Zeit erreichbar ist. Dies kann wie folgt organisiert sein:
 - Angabe von bestenfalls 3 Ansprechpartnern mittels Festnetznummer und Mobilnummer (dienstlich und privat).
 - Angabe der Nummer einer ständig geschalteten Rufbereitschaftsnummer.
 - Angabe der Nummer einer ständig besetzten Stelle, z.B. ständig besetzte Pforte oder Sicherheitsdienst.
 - Sollte eine Kombination aus diesen Varianten nötig sein, muss dieses unter Angabe der Bereitschaftszeiten bzw. der Reihenfolge der Priorität der Ansprechpartner aufgeführt werden

5.3. Zusätzliche textliche Erläuterungen

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgenden Anmerkungen:

Zu e) Objektfunkanlage

- Aus der technischen Beschreibung der Objektfunkanlage muss hervorgehen um welche Ausführung es sich dabei handelt (Analog- Digitalfunk)

Zu f) Löschwasserversorgung

- Als abhängige Löschwasserversorgung gilt jegliche Art von Hydranten
- Als unabhängige Löschwasserversorgung gelten Flüsse, Seen und dafür vorgesehenen Löschwasserbehälter. In diesem Zusammenhang müssen mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmte Entnahmestellen eingezeichnet werden.

Zu i) Hinweise zu Gefährdungspotentialen

- Zu den Gefährdungspotentialen, müssen die jeweiligen Leistungsdaten (z.B. Trafo) bzw. die Maximalen Lagermengen aufgeführt werden.

Zu k) Technische Gebäudeausrüstung

- Bei den Aufzügen muss der Standort des Aufzugmaschinenraumes bzw. der des Notbedienfeldes aufgelistet werden, der Hinweis ob dieser über eine Brandfallsteuerung verfügt, sowie eine Notfallnummer der Aufzugsfirma oder einer beauftragten Person welche über fundiertes Fachwissen über die Steuerung und den Betrieb des Aufzuges verfügt. Dem Feuerwehrplan ist eine Anleitung zur Personennotbefreiung anzufügen.

5.4. Umgebungsplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

Zu b) Darstellung der Nachbarschaft mit Bezeichnung der allgemeinen Nutzung

- Die Flächen der Nachbarbebauung sind schwarz zu schraffieren.

5.5. Übersichtsplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgenden Anmerkungen:

Zu c) Darstellung der Nachbarschaft mit Bezeichnung der allgemeinen Nutzung

- Die Flächen der Nachbarbebauung sind schwarz zu schraffieren.

Zu e) Befahrbarke Flächen nach DIN 14090, einschließlich Absperrungen auf dem Grundstück und vergleichbare Verkehrsflächen, sowie Einfriedungen.

- Bei Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge, welche baurechtlich gefordert wurden, sind die jeweiligen Stellen in der grauen Fläche mit dem Symbol FWA in einem rot umrahmten Feld analog dem angeführten Beispiel zu kennzeichnen.

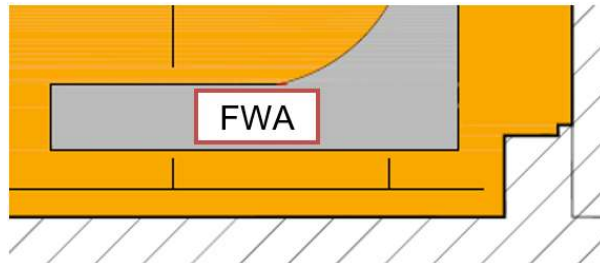


Abb.2: Aufstellflächen Für Hubrettungsfahrzeuge

Zu g) Gebäudeeingänge, Treppen und Treppenträume, sowie Feuerwehr Aufzüge

- Der Hauptzugang für die Feuerwehr zum Objekt ist mittels eines roten Pfeiles zu kennzeichnen.

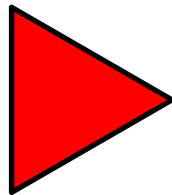


Abb. 3: Hauptzugang für die Feuerwehr

- Zugänge zu den Objekten müssen mittels schwarzen Pfeilen gekennzeichnet werden. Sollten Zugänge in verschiedenen Geschossen, Ebenen vorhanden sein, sind diese mittels Geschossbezeichnung kenntlich zu machen.

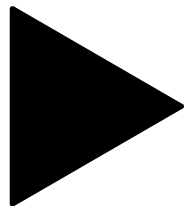


Abb. 4: Zugang in Objekt



Abb. 5: Zugang in Objekt mit Geschossbezeichnung

- Sind in einem Objekt mehrere Treppenträume oder Aufzüge vorhanden, sind diese wie in 6.5 beschrieben zu kennzeichnen. Dies kann Nummern- oder Alphabetisch geschehen. Dabei sind die örtlichen Kennzeichnungen sowie die Beschreibung in den Laufkarten zu beachten.

Zu i) Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Wasser, Gas und Strom, Freileitungen Rohrleitungen

- Ebenfalls ist hier die etwaige Lage der Trenneinrichtung der Photovoltaikanlage einzuzeichnen

Zu j) Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen, Hinweise zu vorhandenen Photovoltaikanlagen;

- Die Leistungsmerkmale der aufgeführten Einrichtungen sind zu bezeichnen und die Fläche wie in Punkt 6.5 beschrieben signalrot (RAL 3001) einzufärben.
In der zusätzlichen textlichen Erläuterung sind dazu unter Punkt 10 „Besondere Hinweise zur Energieversorgung/ Elektroversorgung“ weitere Informationen aufzuführen.
- Flächen von PV Anlagen müssen rot schraffiert und mit rotem Rahmen dargestellt werden.

Zu k) nicht befahrbare Flächen, einschließlich zweckdienlicher Wege welche augenscheinlich befahren werden können, aber (z.B. aus statischen Gründen) nicht befahren werden dürfen, also eine Gefährdung darstellen;

- Ebenfalls müssen Flächen wie z.B. Rasenflächen als nicht befahrbare Flächen dargestellt und in der Kennfarbe gelb nach DIN 5381 hinterlegt werden.

Zu m) Standort der Erstinformationsstelle und gegebenenfalls Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement;

- Befinden sich FBF (DIN 14661), FAT (DIN 14662) und die Feuerwehr-Laufkarten in einer Feuerwehr Informationszentrale kann dies als FIZ zusammengefasst werden. (Symbol siehe Punkt 3.3)

Zu n) Objektfunk (Gebäudedefunk)-Bedienstellen und gegebenenfalls Teilversorgungsbereiche, die von der Objekt- /Gebäudefunkanlage abgedeckt werden;

- Gebäudefunkanlagen sind mit dem Symbol für die Bedienstelle



Abb. 6: Bedienstelle
Gebäudefunkanlage

zu kennzeichnen.

Sollte nur ein Teilbereich des Objektes mit der Gebädefunkanlage abgedeckt werden, so ist der Bereich im Übersichtsplan sowie in den Geschossplänen mittels folgendem Symbol zu kennzeichnen.



Abb. 7: Textfeld Gebädefunkanlage mit Angabe des abgedeckten Bereiches

5.6 Geschossplan/ Geschosspläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgenden Anmerkungen:

Zu d) Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

- In Objekten wie Beherbergungsstätten, Schulen, etc. kann im Bereich der Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (T30 und T30S) in Abstimmung mit der Prüfenden Behörde von der DIN 14095 unter Berücksichtigung der folgenden Punkte abgewichen werden.
 - Der Geschossplan muss dadurch im Bereich der Übersichtlichkeit profitieren.
 - Es muss mit der zu Prüfenden Behörde abgestimmt sein
 - Die angeführten Symbole müssen in Verbindung mit der in der DIN 14034-6 (06.2024) festgelegten Symbole und Bezeichnung in der Legende aufgeführt werden.



T30 Türe
Signalviolett- RAL 4008



T30 S Türe
Ockerbraun- RAL 8001



Abb. 8: Beispiel Legende

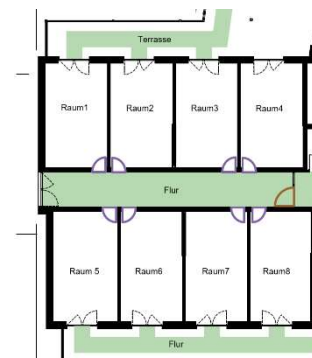


Abb. 9: Beispiel Geschossplan

Zu i) Feuerwehr- und sonstige Aufzüge sowie Geschosse durchdringende Förderanlagen;

- Die Fläche des Aufzuges ist im Plan in signalgelb (RAL 1003) einzufärben und in der Legende aufzuführen

Aufzüge sind mittels den aufgeführten Symbolen zu bezeichnen:

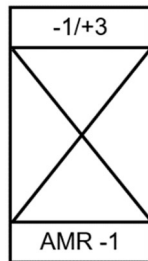


Abb. 10: Aufzug ohne Brandschutz-
technische Anforderung

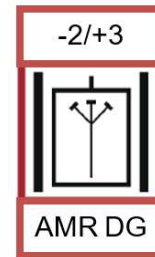


Abb. 11: Feuerwehr
Aufzug

Im oberen Feld werden die zu erreichenden Geschosse bezeichnet und im unteren Feld die Lage des Aufzugsmaschinenraumes (AMR). Bei Aufzügen ohne Maschinenraum ist sowohl in der zusätzlichen textlichen Erläuterung als auch im Symbol anstatt des AMR die Lage des Notfallpanels zu beschreiben.

Zu m) Löschanlagen mit Angaben zur Art und Menge der Löschmittel, Lage der Zentrale sowie Angaben zum Löschbereich;

- Bereiche oder Räume, welche durch eine automatische Wasserlöschanlage geschützt sind, sind durch eine blaue Schraffur zu kennzeichnen. Ist davon ein sehr großer Bereich bzw. ein gesamtes Geschoss betroffen, kann auf die Schraffur verzichtet werden und die Kennzeichnung mittels Textfeld mit blauem Rand und Schrift erfolgen.



Abb. 12: Textfeld zur Löscheinrichtung mit Wirkungsbereich

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, in einem Objekt mit mehr als einer Gruppe der ortsfesten Löscheinrichtung oder unterschiedlichen Ausführungen einen Sonderplan für diese mit anzufügen.

5.7 Sonderpläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5.7.1 Allgemeines

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5.7.2 Detailpläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5.7.3 Dachaufsichtsplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5.7.4 Löschwasserrückhaltungen/ Abwasserpläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Zusätzlich zu den in der Norm aufgeführten Plänen kann es notwendig sein, folgende Pläne zusätzlich zu erstellen.

- RWA Plan

Sollten in einem Objekt mehr als eine Gruppe einer Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen verbaut sein, ist für das Objekt ein Plan der RWA zu erstellen. Dieser muss die folgenden Informationen enthalten:

- Standort der RWA Bedienstellen bzw. der mechanischen Entrauchung
- Standort der RWA bzw. der mechanischen Entrauchung
- Standort der Zuluft Öffnungen
- Die Wirkungsflächen müssen farblich unterschiedlich schattiert und den Gruppen zugeordnet sein.

Zum kenntlich machen der Anlagenteile sind die Symbole nach 5.6 k) zu verwenden.

- Plan der Löschanlagen

Sollten in einem Objekt mehrere Gruppen oder Ausführungen von Löscheinrichtungen vorhanden sein, ist für dieses Objekt ein Plan dieser Löscheinrichtungen mit den folgenden Informationen zu erstellen:

- Standort der Bedien- und Auslösestellen
- Standort zum Beispiel der Sprinkler- und Unterzentralen
- Wirkungsbereiche
- Standort und Volumen des Löschmittelbehälters
- Einspeisemöglichkeiten
- Relevante Absperrorgane

6. Ausführung der Pläne

6.1. Format

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

- Für die Brandschutzdienststelle Rhein-Neckar-Kreis ist ein Plan in auf Normalpapier ausgedruckter Form möglichst in einem roten Schnellhefter an die folgende Adresse zu versenden:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz
Trajanstraße 66
68526 Ladenburg.

Ebenfalls eine digitale Ausführung als PDF an die folgende Mailadresse

feuerwehr@rhein-neckar-kreis.de

Die Ausführung für die betreffenden Feuerwehren müssen über die zuständigen Gemeindeverwaltungen erfragt werden.

6.2. Maßstab

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

- In allen Plänen muss ein wie in der DIN beschriebenes Raster verwendet werden, eine alleinige Maßstabsleiste ist nicht ausreichend.

6.3. Kartographische Richtung

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.4. Ausrichtung der Pläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.5. Farbige Darstellung und Symbole

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgenden Anmerkungen:

- Zusatzinformationen, welche in Bezug auf das verwendete Symbol stehen, werden dem Symbol direkt unterhalb oder oberhalb angegliedert.

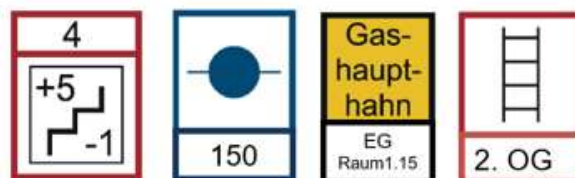


Abb. 13: Symbole mit Zusatzinformationen

- Genauso ist bei den Gefahrensymbolen der DIN EN ISO 7010 zu verfahren. Spannung, Gefahrstoffmenge oder Feuerwehrgefahrengruppen werden unterhalb des Gefahrensymbolen in einem rot umrandeten Rechteck aufgeführt.



Abb. 14: Gefahrensymbole mit Zusatzinformationen

- Wird zum Erreichen z.B. von Zwischendeckenmeldern eine Leiter für die Feuerwehr vorgehalten, ist diese mit dem folgenden Symbol zu kennzeichnen und in der Legende zu beschreiben:



Abb. 15: Leiter für die Feuerwehr

6.6. Kennzeichnung der Geschosse

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.7. Darstellung der Brandwände

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.8. Beschriftung

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.9. Schriftfelder

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgender Anmerkung:

- Die Art des Planes z. B. Geschossplan mit Geschossbezeichnung, Übersichtsplan, RWA Plan, usw. Die Schrift muss „**fett**“ und klar erkennbar ausgeführt werden.

7. Anhang A

Es gelten die Regelungen der DIN 14095 mit folgenden Anmerkungen:

- Ohne weiteres Deckblatt
- Strukturierung analog Beispiel in der DIN 14095 und der Beschreibung unter 5.3 „Zusätzliche textliche Erläuterung“.

In den Aufgeführten Beispielplänen sind die unter den Punkten 5 und 6 genannten Anmerkungen zu berücksichtigen.

8. Anhang B

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.